



Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen) in der Gemeinde Heidesee am Sonntag, den 09. Juni 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** in der Gemeinde Heidesee, Einwohnermeldeamt, Zimmer 107, Lindenstr. 14 B, 15754 Heidesee während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr und 16:30 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** spätestens am 24. Mai 2024 um 11:30 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Heidesee, Einwohnermeldeamt, Lindenstr. 14 B, 15754 Heidesee, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.



4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- a) eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person,
- b) eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- und Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- und Eintragsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten eingetragenen Personen bis zum **07. Juni 2024, 10:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den Fällen gemäß Punkt 4 a) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen getrennt für die Europa- und Kommunalwahlen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der zuständigen auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Heidesee, 02.05.2024

gez.
S. Hahn
Wahlleiterin

